

Kriterien für die Bestimmung des „angemessenen Lohnes“

1. Ausgangslage

Eine Aufrechnung von Dividenden als Lohn ist zulässig, wenn kumulativ ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Lohn einerseits und zwischen eingesetztem Vermögen und Dividende andererseits besteht.¹

2. Dividende bis 10 %

Sofern die dem Unternehmer ausgerichtete Dividende nicht mehr als 10 % des Steuerwerts seiner Unternehmensanteile beträgt, erfolgen seitens der Ausgleichskasse keine weiteren Abklärungen.²

Vorbehalten bleiben mögliche Umgehungstatbestände.

3. Lohnrechner „Salarium“

3.1 Grundsatz

Beträgt die Dividende mehr als 10 %, so ist zu prüfen, ob für den Unternehmer im Jahr vor der Dividendenausschüttung ein „angemessener Lohn“ abgerechnet wurde. Für dessen Bestimmung wird auf den Lohnrechner „Salarium“ des Bundesamtes für Statistik abgestellt.³

3.2 Ermittlung

www.salarium.ch > Salarium > Lohn berechnen.

Eingaben:

- Region auswählen⁴
- Branche Ärzte/Zahnärzte/Chiropraktoren: „86 Gesundheitswesen“;
Tierärzte: „75 Veterinärwesen“
- Berufsgruppe „22 Akademische und verwandte Gesundheitsberufe“
- Stellung im Betrieb „Stufe 1+2: Oberes und mittleres Kader“
- Wochenstunden 45 (bei tieferer Stundenzahl s. Ziff. 4.1)
- Ausbildung „Universitäre Hochschule (UNI, ETH)“
- Alter eingeben (im Jahr der Lohnzahlung vollendetes Lebensjahr)
- Dienstjahre eingeben (Differenz Jahr Lohnzahlung und Jahr Diplom gemäss www.medregom.admin.ch)
- Unternehmensgrösse eingeben
- 12 / 13 Monatslohn „13 Monatslohn“ (wie i.d.R. übrige Angestellte)
- Sonderzahlungen „Ja“
- Monats- / Stundenlohn „Monatslohn“

→ *Ergebnis*: 3. Quartil („25 % verdienen mehr als“) nach Geschlecht und Nationalität („Schweizer“ oder „Niedergelassene“), mit 12 multiplizieren.

¹ Zuletzt BGE 145 V 50.

² Vgl. Rz. 2017 f. WML.

³ Vgl. Rz. 2016 WML.

⁴ Bei unzureichender Datengrundlage für eine Region ist „Espace Mittelland“ auszuwählen und das Ergebnis gemäss Ziff. 3.3 mit folgendem Faktor zu multiplizieren: Genferseeregion 1,005, Nordwestschweiz 1,010, Zürich 1,056, Ostschweiz 0,935, Zentralschweiz 1,012, Tessin 0,933 (vgl. BFS, Monatlicher Bruttolohn nach Wirtschaftszweigen und Grossregionen, Privater Sektor, Gesundheits- und Sozialwesen).

3.3 Lohnentwicklung

Der Lohnrechner „Salarium“ basiert auf den statistischen Löhnen des Jahres 2016. Diese sind aufgrund des Schweizerischen Lohnindex (1939 = 100 Punkte) auf das Jahr der Lohnzahlung aufzurechnen:

Jahr	Männer		Frauen	
	Index	Faktor	Index	Faktor
2015	2226	0,994	2686	0,992
2016	2239	1,000	2709	1,000
2017	2249	1,004	2719	1,004
2018	2260	1,009	2732	1,008
2019	2279	1,018	2759	1,018
2020 (Prognose)	2298	1,026	2786	1,028

→ Formel: Lohn gemäss Ziff. 3.2 × Faktor nach Geschlecht = „angemessener Lohn“.

3.4 „Angemessener Lohn“

Ist der abgerechnete Lohn tiefer als der gemäss Ziff. 3.3 ermittelte Lohn, so hat eine Aufrechnung bis zu diesem Lohn zu erfolgen, jedoch nur soweit die Dividende frankenmässig 10 % des Steuerwerts übersteigt.

4. Vorbehalte

4.1 Geltend gemachtes Teilzeitpensum

Wird eine Arbeitszeit von weniger als 45 Stunden geltend gemacht, aber dennoch eine Dividende von mehr als 10 % bezogen, so erfolgen hinsichtlich des geltend gemachten Pensums vertiefte Abklärungen.

4.2 Höherer Lohn von Mitarbeitenden ohne Beteiligungsrechte

Der Lohn des Unternehmeraktionärs darf nicht tiefer sein als der bei gleichem Arbeitspensum erzielte Lohn von Mitarbeitenden mit vergleichbarer Ausbildung usw., aber ohne qualifizierte Beteiligungsrechte.⁵

Ist der Lohn tiefer, so hat eine Aufrechnung bis zum höchsten Lohn zu erfolgen, jedoch nur soweit die Dividende frankenmässig 10 % des Steuerwerts übersteigt.

4.3 AHV- und BVG-Lohn

Der in der AHV abgerechnete Lohn darf nicht tiefer sein als der in der beruflichen Vorsorge versicherte Lohn.⁶

5. Verschiedenes

Die vorstehenden Berechnungen haben unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Gegebenheiten jährlich neu zu erfolgen.

Anhand der in diesem Dokument definierten Kriterien erfolgen auch die Prüfungen im Rahmen der periodischen Arbeitgeberkontrolle.

Juli 2020

⁵ Vgl. Rz 2016 WML und BGE 145 V 50 E. 5.2.

⁶ Vgl. Art. 7 Abs. 2 BVG.